

Aufträge schließen; Heinrich selbst ist der Meinung, daß die Verhandlungen nun einen Punkt erreicht haben, da endgültige Abmachungen getroffen werden könnten. Zu deren Abschluß werden die Gesandten ausdrücklich bevollmächtigt.

Einmal mehr wissen wir nicht, welche neuen Eröffnungen Heinrich dem Papste und den Kardinälen durch seine Unterhändler machen ließ. Man wird aber, ohne den wenigen Sätzen des begleitenden Briefes Gewalt antun zu wollen, sagen können, daß es weitgehende Vorschläge zur Befestigung von Frieden und Eintracht waren²⁹²⁾ und solche, die zugleich den honor des Kaisers selbst, des Imperium und des Königreiches Sizilien betrafen²⁹³⁾. Wenn das mehr als eine leere Formel sein sollte, so können wir die Interpretation wagen, daß nunmehr — gemessen an der Anfangsphase der Verhandlungen — umfassende, sowohl das Kaisertum wie Sizilien einschließende Abmachungen ins Auge gefaßt wurden. Das erklärt auch die Größe der kaiserlichen Gesandtschaft und ihre Zusammensetzung: Sämtlich Personen aus dem engsten Kreise des Kaisers. Ja, man wird noch einen Schritt weitergehen dürfen: Sie trugen wohl das außerordentliche Angebot mit sich, von dem der Kaiser dann sagt²⁹⁴⁾, ein derartiges habe weder sein Vater, Kaiser Friedrich, noch ein anderer seiner Vorgänger einem der Vorgänger des Papstes unterbreitet. Auf der Basis dieses „höchsten Angebots“ sollten die Gesandten nun abschließen.

Über den Verlauf der Gespräche, welche die fünf Bevollmächtigten Heinrichs an der Kurie führten, bleiben wir wieder im unklaren. Nur so viel ist sicher: Ihre Mission war nicht von Erfolg gekrönt. Dennoch läßt Coelestin den Faden nicht ganz abreißen. Er schickt²⁹⁵⁾ seinerseits nochmals Legaten, neben Petrus von S. Caecilia den Kardinalbischof Oktavian von Ostia²⁹⁶⁾ — unter den an der Kurie residierenden Kardinalbischöfen der erste im Range — sowie den Kämmerer der römischen Kirche, den Kardinaldiakon Cencius, der seit 1194 neben der Kammer auch noch die Kanzlei der Kurie leitete²⁹⁷⁾. Aber was diese vornehmen Mitglieder des Kardinalskollegiums dem Kaiser mitzuteilen haben, ist

²⁹²⁾ Vgl. den Text: MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 526).

²⁹³⁾ S. die vorige Anm.

²⁹⁴⁾ In St. 5053 = Reg. 572.

²⁹⁵⁾ Das Folgende ist nur aus dem kaiserlichen Schreiben vom 17. November 1196 bekannt (St. 5053 = Reg. 572).

²⁹⁶⁾ Über ihn P f a f f, Kardinäle S. 85.

²⁹⁷⁾ P f a f f, Kardinäle S. 93.